

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisstraße 35. Sprechstunden der Redaction: Donnerstags 10-12 Uhr. Samstags 4-6 Uhr.

Manuskripte eingereichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Annahme der für die nächste Nummer bestimmten Beiträge an Wochentagen bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.

In den Filialen für Zul. Annahme: Otto Kriem, Universitätsstr. 22, und Louis Hölzer, Katharinenstr. 18, p. nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Wittwoch den 8. Januar 1879.

73. Jahrgang.

Kaufpreis 15,500.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl., incl. Beleglohn 5 Rthl., durch die Post bezogen 6 Rthl. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Beleglohn 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbefreiung 36 Rthl. mit Postbefreiung 45 Rthl. Inserate 5 gesp. Zeilen 20 Pf. Größere Schriften laut untern Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Anzeigen unter dem Redactionsdruck die Spaltenzahl 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postverrechnung.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrolle betreffend. Nach der deutschen Behrordnung vom 28. September 1878, sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Behrordnung folgende Bestimmungen:

1. Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
 2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
 3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnsitz hatten.
 4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
 5. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anmelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise, besorgende Handlungsdienste, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Vehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
 6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erfassbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Wohnsitznachweis vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzugeben.
 7. Von der Wiederholung der Anmeldung sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfassbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden.
 8. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Aushebungsort verlegen, haben dieses beifolgende Verzeichnis der Stammrolle, sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
 9. Der Ausweis der Meldepflicht (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
 10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zu Verzeichnissen derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist diese Bestrafung durch Umstände verurtheilt, deren Nachweisung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.
- Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Stellen alle obenbeschriebenen Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1878 geboren, resp. bei früheren Aushebungen zurückgestellt worden sind, bei im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Vehr-, Brod- oder Fabrikherren hiemit zur Meldung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf: in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf der hiesigen alten Kath.-Wache, Katharinenstraße Nr. 20, L. Etage, im Quartier-Amt, in den Stunden von Vormittags 8-12 Uhr und Nachmittags 2-6 Uhr unter Vorlegung der Geburts- resp. Wohnsitznachweise die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.
- Leipzig, am 2. December 1878. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Camprecht.

Ruzholz-Auction.

Donnerstag, den 9. Januar 1879 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstrevier Burgau auf dem Mittelwaldschlage in der sogenannten Götze in Abth. 28a an der Lindenauer Grenze 1 mabellener, ca. 27 eichene, 142 buchene, 8 röhlerne und 49 eiserne Ruzholze unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 28a. Leipzig, am 28. December 1878. Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Das von Frau Amalie Friederike verw. Falck erb. Landgraf gestiftete Stipendium für einen dem Königreich Sachsen angehörenden Studierenden der Rechte auf hiesiger Universität soll von Michaelis 1878 an auf drei Jahre vergeben werden und zwar zunächst an einen Verwandten des Kaufmanns Christian Gottfried Landgraf in Döbenstein und erst in Ermangelung eines solchen an einen anderen auf hiesiger Universität die Rechte Studierenden. Bewerber um dieses Stipendium fordern wir auf, bez. bei Verlust ihres Anspruches sich bis zum 20. Januar 1879 unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und Nachweise schriftlich bei und anzumelden. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Messerschmidt.

Brennholz-Auction.

Wittwoch, den 15. Januar 1879 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstrevier Connewitz auf dem Mittelwaldschlage in Abtheilung 59 ca. 85 Haken Ahraum, 130 Schlagschlag und 150 Bund Torfen unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage in der Ronne, unweit des Schleusiger Weges und der nassen Wiege. Leipzig, am 3. Januar 1879. Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Das 87. Stück des vorjährigen Reichs-Befehlsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 23. dieses Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich ausgeben. Dasselbe enthält: Nr. 1275. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 16. December 1878. Leipzig, den 4. Januar 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Gerull.

Bekanntmachung.

Nach den Verfügungen des Herrn Geh. Rath Prof. Dr. Kolbe schwankte die Leuchtstärke des hiesigen Leuchtgases im Monat December 1878 zwischen dem 14. und 16fachen von der Leuchtstärke der Normal- Leuchtstärke bei einem durchschnittlichen specifischen Gewicht von 0,49. Leipzig, den 4. Januar 1879. Des Raths Deputation zur Gasankalt.

Höhere Schule für Mädchen.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen auf das Schuljahr 1879-80 erbittet ich mir an folgenden Tagen: für die Klassen X und IX (erstes und zweites Schuljahr), Donnerstag, den 16. Januar, für die Klasse VII (drittes Schuljahr), Freitag, den 17. Januar, für die übrigen Klassen Montag, den 20. Januar, von 10-1 Uhr. Zur Ertheilung näherer Auskunft bin ich täglich von 11-12 Uhr bereit. Leipzig, den 6. Januar 1879. Dr. W. Nöldke.

Der tunesisch-französische Conflict.

Man hat sich dießseits und jenseits des Rheines wiederholt dießseits gegeben, eine f. g. tunesische Frage in Fluss zu bringen. Da nun zahlreiche Blätter, sowohl französische als auch deutsche, gesammelt für den tunesisch-französischen Conflict eine ganz übertriebene Bedeutung in Anspruch nehmen, mag es nicht überflüssig erscheinen, wenn einerseits der wahre und thatsächliche Sachverhalt aus den mannichfachen Entstellungen und Verwicklungen herausgeschält und auf der anderen Seite auf frühere Nachrichten zurückverwiesen wird, durch welche eine Erkaltung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Bey von Tunis und dem vorliegenden französischen Generalconsul gemeldet wurde, bevor noch überhaupt von diesem neuen Streitfall die Rede war. Was den letzteren selbst anbelangt, so ist, nach zuverlässigen Quellen, folgendes der Verlauf der Sache gewesen: Am 10. December d. J. ordnete die tunesische Regierung einige Beamte ab, damit diese von den ursprünglichen dem Grafen v. Sancy verpacketen, bei Sidi Tabet gelegenen Vorräthen wieder Besitz ergreifen sollten; zuvor hatte die tunesische Regierung ihrem Bächter, dem Grafen v. Sancy, handschriftlich, daß sie sich ihrerseits nicht mehr an dem mit ihm abgeschlossenen Pachtvertrag binden wolle, da die Concession für hinsichtlich erklären müsse, da der Bächter sich von der Erfüllung der im Pachtinstrument stipulirten Bedingungen einseitig lösgelöst habe. In Begleitung der tunesischen Beamten, welche mit der Besitzergreifung beauftragt waren, fand sich selbstverständlich auch der französische Finanzinspector Herr Duillet, zur Zeit Vicepräsident der tunesischen Finanzcommission, in Sidi Tabet ein, der mit seinen tunesischen Begleitern nicht wenig erstaunt gewesen sein soll, als ihnen aus dem streitigen Grundstück der erste Dragoman zwei Kisten des französischen Consuls entgegentrat, welcher im Namen seines Chefs den Erscheinenden ausfand, sich unverzüglich zurückzuziehen, da die Vorräthe von Sidi Tabet vorläufig noch als französisches Territorium zu betrachten seien. Die tunesischen Beamten und mit ihnen der französische Finanzinspector zogen sich, indem sie gegen eine solche Auffassung Protest erhoben und die Grundstücke für Krongut erklärten,

ohne weiteres zurück. Im ferneren Verlaufe des Streitfalles vertrat jede der Parteien nachdrücklich ihre Interessen und, wie es scheint, so hartnäckig, daß französische Blätter von einem ernstlichen Conflict sprachen und sogar mit einem Ultimatum drohen konnten. Derartige Streitfragen zwischen Regierung und Consulaten gehören im Orient nicht gerade zu den seltenen Vorkommnissen, und bei der Hartnäckigkeit, mit der jeder Theil seine Auffassung als die vermeintlich richtige durchzusetzen sucht, kann die Spannung schließlich eine so straffe werden, daß ein förmlicher Bruch unvermeidlich sein würde, wenn im letzten Augenblick der schwächere Theil es nicht vorzöge, plötzlich nachzugeben; und der schwächere Theil ist im vorliegenden Falle so sehr die Regentenschaft Tunis, das Frankreich den kategorischen Forderungen eines Geschäftsträgers in Tunis nicht erst noch durch eine Flotten-Demonstration vor Goletta Nachdruck zu geben braucht, ganz abgesehen davon, daß auf der vorigen Seite ein französisches Stationschiff bereits vor Anker liegt, nachdem kürzlich der „Infernal“ den „Camplain“ abgelöst hat. Vielleicht darf bei dieser Gelegenheit auch daran erinnert werden, daß vor mehreren Jahren der deutsche Generalconsul in Tunis die rechtlichen Ansprüche eines bekannten großen deutschen Bankhauses gegenüber der Regierung des Bey zu vertreten hatte, wobei dieser letztere den berechtigten Forderungen des deutschen Consuls den äußersten und bestigsten Widerstand entgegensetzt hat, und doch im letzten Augenblicke, als er die Sache bis auf die Spitze getrieben hatte, den Anforderungen des Ersteren in ihrem ganzen Umfange nachgegeben ist. Was speciell den Fall des Grafen v. Sancy anbelangt, so ist es nicht das erste Mal, daß dieser sein Consulat in Ägypten sehr und der Regierung des Bey Schweregeleiten verursacht. Schließlich ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß der französische Consul Hr. Roustan schon vor dem Fall Sancy mit der Regierung des Bey enge Beziehungen gehabt hat, die durch das Willkürregiment des ersten Ministers veranlaßt worden waren; das feindselige Verhältniß, in welchem sich in Folge dessen Roustan ben Ismail und Herr Roustan gegenübersehen, hat sicherlich nicht

zum kleinsten Theile zur Ausprägung dieser Frage beigetragen und eine Lösung der Verwicklungen auf gütlichem Wege gewiß nicht gefördert. Was da werden wird, bleibt abzuwarten.

Paris, 5. Januar. Die „Agence Havas“ meldet aus Tunis von heute: Der französische Generalconsul hat nunmehr telegraphisch die Anweisung erhalten, wegen des Vorfalls mit dem Grafen Sancy die erforderliche Genugthuung zu verlangen.

Politische Uebersicht.

Paris, 7. Januar. Im socialdemokratischen Lager werden wieder große Hoffnungen gehegt. Zwar sind die „Brandfäden“ vernichtet worden, indessen auch bei dem zweifelhaften Lichte des „Lampens“ lassen sich Pläne für die Realisirung des „Zukunftstaates“ schmieden. Ein Schritt dazu soll demnächst in Breslau gemacht werden. Die dortigen Socialdemokraten beabsichtigen, bei der für den Abg. Bürgers stattfindenden Nachwahl wieder ihren alten Candidaten, den Expendenten „Genossen“ Kräcker, aufzustellen. Man darf darauf gespannt sein, ob sich die anderen Parteien auf einen gemeinsamen Candidaten vereinigen werden. Bei der Reichstagswahl am 30. Juli kam bekanntlich durch das Auffreten von Candidaten der sogen. „Neuen Partei“ in beiden Wahlkreisen keine absolute Majorität für einen der aufgestellten Candidaten zu Stande; die socialdemokratischen Candidaten Reinders und Kräcker gelangten mit den früheren Abgeordneten in die Stichwahl, bei welcher am 12. August im östlichen Wahlkreise der Photograph „Genosse“ Reinders mit 9768 Stimmen über Rolinari (nat. lib.) mit 9316 Stimmen siegte, während im westlichen Wahlkreise Bürgers (fortschritt) mit 10,215 Stimmen über Kräcker (5818 Stimmen) siegte. Auch noch in anderer Beziehung sieht man dieser Wahl mit großem Interesse entgegen; es wird sich nämlich zeigen, welche Operationsbasis das Socialistengesetz den Socialdemokraten bei der Vorbereitung von Wahlen zuläßt, andererseits wird sich herausstellen, in wie weit die Social-

demokraten durch die Einwirkung des Ausnahmegesetzes an Stimmenzahl verloren haben.

Im Auslande herrscht ebenfalls Bewegung. Man hat förmliche Agitations-Clubs gegründet, in denen die künftigen Größen gedrillt und trainirt werden. In England ist in diesem Sinne „Genosse“ Most thätig. Es liegt jetzt die erste Nummer des neuen socialdemokratischen Centralorgans „Freiheit“ vor, welches, redigirt von Joh. Most, zunächst als Wochenblatt in London erscheint. Dasselbe ist datirt vom 4. ds. und vermeldet es mit großer Sorgfalt, auf den vier kleinen Folioseiten des Formats irgend einen interessanten Inhalt zu geben. Herr Most fordert die Proletarier aller Länder auf, sich zu vereinigen, um auf die „Freiheit“ zu abonniren; circa eine halbe Spalte des Textes widmet die Redaction den Angaben, wie das Abonnement auf die vortheilhafteste Weise vollzogen werden könnte. Im weiteren Theil des Blattes constatirt der Redacteur Herr Most, daß der Redner Herr Most in dem communistischen Arbeiter-Verein zu London den Gegenständen „würdig angepaßte Festreden gehalten habe.“ Aus dem übrigen Text der ersten Nummer dieses Wochenblattes ist noch zu ersehen, daß die deutsche Fortschrittspartei „ihre ehemals freisinniges Programm hinterwürgt“, um „in den Hülfslanden der Loyalität einherzuschleichen.“ Dieses Bild sei zugleich als Probe des Most'schen Kraftstills hier wiedergegeben. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß die nicht unbeträchtlichen Mittel für das Unternehmen — falls es Bestand haben sollte — aus Deutschland fließen, da der Londoner Arbeiterbildungsverein seit Jahren fast gänzlich mittellos ist.

Einer Reihe französischer Officiere sind soeben preussische Orden verliehen worden. General Thomassin erhielt den Rothen Adler-Orden zweiter Classe mit Stern, der Oberlieutenant und Militairattaché Graf Sedmaison den Kronen-Orden zweiter Classe, die Majors Herbing und Rothmiller den Rothen Adler-Orden dritter Classe. Die genannten Officiere wohnten den deutschen Herbstmanövern bei. Seitens des Fürsten Karl von Rumänien ist denjenigen deutschen Herzogen und Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege, welche sich während des russisch-